

Gemeinde Dingen

(Kreis Dithmarschen)

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 „Biogas und Tierhaltung Friedrichshöfer Straße 6“

ENTWURF DER BEGRÜNDUNG

Stand:

gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg

Immissionsprognosen ◦ Umweltverträglichkeitsstudien ◦ Landschaftsplanung
Beratung und Planung in Lüftungstechnik und Abluftreinigung

Bearbeiter:

Martin Nockemann

Martin.nockemann@ing-oldenburg.de

Osterende 68
21734 Oederquart

Tel. 04779 92 500 0
Fax 04779 92 500 29

Prof. Dr. sc. agr. Jörg Oldenburg

Von der IHK öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Emissionen und Immissionen sowie Technik in der Innenwirtschaft (Lüftungstechnik von Stallanlagen)
Bestellungskörperschaft: IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern

Büro Niedersachsen:
Osterende 68
21734 Oederquart

Büro Mecklenburg-Vorpommern:
Rittermannshagen 18
17139 Faulenrost
Tel. 039951 278 00
Fax 039951 278 020

www.ing-oldenburg.de

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Lage, Planungsanlass und Planungsziele	2
2	Erläuterung der Planfestsetzung	3
3	Sonstiges	3

1 Lage, Planungsanlass und Planungsziele

Der Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Dingen ist am 07.03.2020 in Kraft getreten. Er sieht die Errichtung eines Hähnchenmaststalls mit bis zu 44.500 Tierplätzen und den erforderlichen Nebenanlagen vor.

Neben der Errichtung des Stallgebäudes wurden die Bestandsgebäude durch die entsprechenden Regelungen des Bebauungsplans baurechtlich gesichert. Für den zukunftssicheren Betrieb der Anlagen wurden zudem eine Fahrzeugremise und ein Nachgärer als Aus- und Zubauoption zur Erhöhung der Lagerkapazitäten im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt.

Die vorhandenen Anlagen und das Betriebsleiterhaus wurden am Standort gesichert. Das bestehende Gebäude mit rd. 211 m² Grundfläche soll am Standort ersetzt werden. Geplant ist eine Erhöhung der zulässig überbaubaren Grundfläche durch den Neubau des Betriebsleiterhauses, welche - im Gesamtkontext der Anlage und den sich aus dem Umfeld ergebenden Zulässigkeitsmaßstäben - als nicht wesentliche Änderung gelten muss.

Die vorgesehene maßvolle Erhöhung der maximalen Versiegelungsfläche durch das Betriebsleiterhaus ist daneben durch die Vorhaltung von bereits in die Eingriffsregelung eingestellte, nicht spezifizierte Nebenanlagen im Durchführungsvertrag geregelt. Ein zusätzlicher nicht kompensierter Eingriff in Natur und Landschaft entsteht durch die Änderung der zulässigen Gebäudegrundfläche nicht. Die Zulässigkeit des Vorhabens begründet auch keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Ziel der 1. Änderung ist die Anpassung einer textlichen Festsetzung zur zulässigen Größe des Betriebsleiterhauses. Zukünftig soll im Bereich ein Betriebsleiterhaus mit einer Grundfläche von max. 220 m² und maximal 2 Vollgeschossen, innerhalb der Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO, im sonstigen Sondergebiet (SO) zulässig sein.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst deshalb den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 „Biogas Tierhaltung“ der Gemeinde Dingen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst damit die Flurstücke 74,78,79 und 80 in der Flur 4 der Gemarkung Dingen.

Die Gemeinde stellt mit der Planänderung klar, dass der Neubau eines Betriebsleiterhauses als erforderlicher ortsnaher Bestandteil zur Kontrolle der Anlage und insbesondere der Tierhaltung in einer angemessenen Größe zulässig sein soll.

2 Erläuterung der Planfestsetzung

Planungsziel ist die Erweiterung der zulässigen Fläche für das Betriebsleiterhaus von 120 m² auf 220 m².

3 Sonstiges

Die von dieser Änderung nicht berührten Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 gelten unverändert fort. Die Planungskosten werden eigentümerseitig getragen. Kosten fallen für die Gemeinde nicht an.

Dingen, den _____

(Bürgermeister)